

# Elektroordnung

**Gartensparte „Frohe Zukunft“ e. V., 01594 Stauchitz, Urnenfeldstraße**

## 1. Elektroanschluss

Die bestehende Elektroanlage ist so auszulegen, dass jeder Garten des Vereins einen Elektroanschluss der Gemeinschaft nutzen kann.

Der Kleingartenverein als Rechtsträger der Gemeinschaftseinrichtung übernimmt dabei die Verantwortung über die zentral verlegte Hauptleitung bis zu den Anschlussverteilerkästen und dem Sicherungselement für die Hauptsicherung der jeweiligen Gartenanlage.

- Ab einschließlich der Hauptsicherung Richtung Verbraucher ist der jeweilige Gartenpächter verantwortlich für die Errichtung und das Betreiben seiner elektrischen Anlage.
- Das Wechseln einer Hauptsicherung darf nur durch einen verantwortlichen Elektrofachmann der Gartenanlage erfolgen.
- Wir weisen darauf hin, dass Elektroinstallationen immer von kompetenten Elektrofachkräften ausgeführt werden müssen.
- Die bestehenden elektrischen Anlagen in unserer Gartengemeinschaft haben Bestandsschutz, solange sie den geforderten technischen Voraussetzungen und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- Damit alle ein erholsames und unfallfreies Gartenjahr erleben, haben wir Kontrollen der elektrischen Anlagen durch den Vorstand mit Fachkräften geplant. Dadurch soll die Sicherheit verbessert werden. Wir weisen darauf hin, dass das Betreiben einer Fehlerstromschutzschaltung (FI-Schutzschaltung) zur Erhöhung der Sicherheit beiträgt.

## 2. Inbetriebnahme

Ist die Elektroanlage eines Gartens außer Betrieb bzw. durch Leerstand außer Betrieb genommen worden, so müssen die neuen Gartenbesitzer vor Inbetriebnahme mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen absprechen.

## 3. Allgemeines

Aus Gründen der Sicherheit wird darauf hingewiesen, dass Sicherungen nach dem Zähler max. 10 A nicht überschreiten dürfen. Änderungen hierzu können nur mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen und in Absprache mit einem verantwortlichen Elektrofachmann und dem Vorstand vorgenommen werden.

#### **4. Kosten**

Die Stromkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung.

Grundlage für die Berechnung:

- der vom Stromanbieter festgelegte Strompreis u. Grundgebühr
- die Betriebskosten für die Anlage
- der jährliche Stromverbrauch entsprechend dem Stand der Unterzähler
- die Stromverluste in der Anlage, einschließlich Spartenheim

Bei offenen Jahresrechnungen wird der Elektroanschluss gesperrt.

Die Sperrung und die neue Zuschaltung des Elektroanschluss erfolgt durch Fachpersonal. Die Kosten trägt der Pächter.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Die Stromordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung zur nächsten Jahreshauptversammlung 2013 in Kraft.

Sie gilt als Anlage 2 der Satzung.